



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

SC DHfK Leipzig e. V. (Sportclub Deutsche
Hochschule für Körperkultur Leipzig e.V.)
v. d. d. Vorstand
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Abteilung: West
Sachgebiet: Südwest
Sitz: Prager Straße 118 - 122
Zi.: C 1.040
Bearbeiter/in: Herr Dipl.-Ing. (FH) Degner
Telefon: 0341 123 5133
Fax: 0341 123 5125
E-Mail: thomas.degner@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

63-2021-005471-VV-63.31-TDE

Ort, Datum

Leipzig, **28.10.2021**

Baugenehmigung

Grundstück: Klingerweg 2, Leipzig
Kataster: Gemarkung Schleußig, Flurstück 2572/1

**Erweiterungsneubau für den Bundes- und Landesstützpunkt
Kanu-Rennsport Leipzig
- Änderung bereits genehmigter Bauvorlagen
AZ: 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020 -**

- I. Die Stadt Leipzig als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) folgenden Bescheid:**
1. Für das o. g. Vorhaben wird die Baugenehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Bauantrages vom 23.04.2021 erteilt.
 2. Die Baugenehmigung wird mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen versehen.
 3. Für die Amtshandlung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen in einem gesonderten Bescheid erhoben.

II. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Bedingungen aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Auflagen

1. Die 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom Fachplaner für Brandschutz „Brandschutz Consult Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig“ ist in vollem Umfang umzusetzen.

2. Das Stellen weiterer Auflagen im Rahmen des Prüf-/Genehmigungs- und Besichtigungsverfahrens behält sich das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Abt. Südwest gemäß SächsBO § 72 Abs. 3 ausdrücklich vor.
3. Die Auflagen aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III. Hinweise

Stadtplanungsrecht

1. Im Zuge der gesamten Prüfung des Baumbestandes (mit Vorlage des aktuellen Baumgutachtens) ist für die Bäume Nr. 24 (Bergahorn) und Nr. 30 der Erhalt unmittelbar an den Stellplätzen zu prüfen. Aufgrund der vorgesehenen Überfahung über die Wurzelbereiche unmittelbar an den geplanten Stellplätzen ist eine Beeinträchtigung der Bäume abzusehen (Verdichtung des Bodens, Wurzeldruck). Um diesen absehbaren Baumschäden zuvor zu kommen, wird die Rodung sowie 2 Ersatzpflanzungen pro Baum im Bereich des Spielplatzes bzw. des Cross-Fitplatzes vorgeschlagen. Die zu pflanzende Qualität der Bäume entspricht Hochstamm mit einem STU von 14 - 20 cm. Entsprechend der Lage im LSG „Leipziger Auwald“ sind Baumarten des Auwaldes zu bevorzugen: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Feldulme (*Ulmus minor*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).
2. Der zu rodende Baum Nr. 26 (Salweide, Zwiesel) im Bereich der geplanten Stellplatzflächen hat durch den freien Stand einen charakteristischen Habitus mit Parkbaum - Charakter entwickelt, der innerhalb der offenen Fläche eine besondere gestalterische Bedeutung einnimmt. Entsprechend dieser hohen Bedeutung im Freiraum sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend anzupassen: Es sind 3 Ersatzpflanzungen (Einzelbäume, Hochstamm STU 14 - 20 cm, in den o.g. Sorten) im freien Stand bzw. in Zweier-Gruppe innerhalb der Freiflächen zu pflanzen (außerhalb der vorgesehenen Flächen für die Ausgleichspflanzungen). Diese werden mittelfristig den Verlust der gestalterischen Bedeutung und ebenso den Verlust der Habitatfunktion im Planungsraum ausgleichen.
3. Die Hinweise aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020, zum Stadtplanungsrecht, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bauordnungsrecht

1. Die Hinweise aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020, zum Bauordnungsrecht, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Umweltrecht

Naturschutzbehörde

1. Die Hinweise aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020, zum Umweltrecht, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz) 14 Tage vorher schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) anzuzeigen.
3. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinie

für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetations- beständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

4. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu realisieren. Es sind gem. § 40 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) ausschließlich gebietseigene Pflanzen zu verwenden. Gehölze sind aus dem Vorkommensgebiet II, Mittel und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden und krautige Pflanzen aus dem Herkunftsgebiet 5: Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Das Zertifikat über die Herkunft ist der Naturschutzbehörde mit Fertigstellung der Pflanzung vorzulegen.
5. Die gepflanzten Gehölze/Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Wachsen sie nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen.
6. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich zu informieren.
7. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.
8. Baugruben und -gräben sind täglich und vor dem Verschließen auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren, diese sind gegebenenfalls zu bergen.
9. Alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Maßnahme landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Immissionsschutzbehörde

1. Beim Betrieb der Sporthalle und des Kraftraums sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
2. Die ganztägige parallele Nutzung des Beachvolleyball- und Multifunktionsfeldes für den Vereinssport ist auszuschließen.

Wasserbehörde

1. Werden im Rahmen der Baumaßnahme Grundwasseraufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schachtbrunnen) aufgefunden, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Es erfolgt dann die Festlegung der weiteren Verfahrensweise (Sicherung bzw. Rückbau).

Abfall- / Bodenschutzbehörde

1. Anfallender unbelasteter Boden ist vorzugsweise im Zuge der Geländeerhöhung bzw. Geländemodellierung auf dem Baugrundstück wiederzuverwenden. Liegen Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder andere anthropogene Veränderungen vor, so ist die stoffliche Eignung des Materials für die bodenähnliche Verwertung nachzuweisen. Die Verwertung ist eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren (Menge, Datum, örtliche Lage, flächen- und horizontbezogene Zuordnung von Material, Einbauort und Deklarationsanalysen, Herkunft, Abfallerzeuger) und der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

2. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Baurestmassen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende Ausmaß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen [§§ 4 (1), (2) i. V. m. 10 (1) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)].
3. Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder einer ordnungsgemäßen, schadlosen und gemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen.
4. Die Verwertung von mineralischen Abfällen zu Geländeregulierungsmaßnahmen, Aufschüttungen oder zur Herstellung technischer Bauwerke (Parkplätze, Wege, Straßen, Wälle, Dämme, etc.) ist bei der Abfall- und Bodenschutzbehörde zu beantragen. Dafür sind ein aussagekräftiger Lageplan und die notwendige Analytik mit entsprechendem Probenahmeprotokoll beizulegen.
5. Werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist [§§ 13 (3), 16 (2) Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)].

Barrierefreiheit

1. Die Hinweise aus der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020, zur Barrierefreiheit, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Vermessungsrecht

1. Wurde ein Gebäude neu errichtet, abgebrochen bzw. in den Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstücks geändert, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) verpflichtet, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster der Stadt Leipzig unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme auf seine Kosten zu veranlassen. Eine solche Veranlassung kann bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Freistaat Sachsen erfolgen.

IV. Entscheidungsgrundlagen

Bescheidungsgegenstand

Bescheidungsgegenstand sind folgende Änderungen gegenüber der Baugenehmigung AZ 63-2019-012027-VV-63.31-TDE vom 17.09.2020:

- Anordnung eines Personenaufzugs im Treppenhaus
- Vergrößerung des Kraftraums im 1. Obergeschoss, damit Entfall der Flachdachfläche (Achsen E-H /7-9)
- Grundrissänderungen im Sozialbereich des 1. Obergeschoss infolge der Vergrößerung des Kraftraums
- Anordnung eines notwendigen Flurs vor den Sozialräumen und Kraftraum
- Entfall der Fenster in der Sporthalle und Neuordnung von Flachdachfenstern in der Sporthalle

- Neuordnung einer Lüftungsanlage für die Sporträume
- Neuordnung einer Technikebene (Dachhaus) mit Zugang aus dem Technikraum im 1. Obergeschoss für die Lüftungsanlagentechnik
- zusätzliche Flachdachfenster im Flur Bürotrakt
- Änderungen der Fassadengestaltung aufgrund der erfolgten Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt

Änderungen im Bereich der Freianlagen:

- barrierefreie Ausbildung der Stellplätze
- Anordnung der Fahrradabstellplätze
- Lageänderung des Multifunktionsspielfeldes
- Anpassung der Außenanlagengestaltung, Wegeführung und Pflanzflächen

Stellungnahmen

- Stellungnahme Stadtplanungsamt
- Stellungnahme Amt für Umweltschutz
- Stellungnahme Gesundheitsamt

Bauvorlagen

Allgemeine Unterlagen

- Antrag auf Baugenehmigung vom 19.04.2021 (Posteingang 23.04.2021)
- Baubeschreibung vom 19.04.2021
- schriftlicher Teil des Lageplans vom 17.09.2019
- Kurzbeschreibung der Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen vom 19.04.2021
- Kurzbeschreibung der Änderungen zu den Freianlagen vom 19.04.2021
- Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen vom Mai 2019
- Antrag auf Genehmigung zur Vornahme von Eingriffen in den Gehölzbestand

Planzeichnungen

- | | | |
|---|----------|------------|
| • Auszug aus dem Liegenschaftskataster | M 1:500, | 09.09.2019 |
| • Lageplan von ÖbV Dipl.-Ing. Torsten Engnath | M 1:250, | 17.09.2019 |
| • Lageplan, Ausgleichsmaßnahmen | M 1:250, | 22.01.2021 |
| • Grundriss Untergeschoss | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Grundriss Erdgeschoss | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Grundriss Obergeschoss | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Grundriss Technikebene | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Draufsicht | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Querschnitte | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Ansicht Südost / Nordwest | M 1:100, | 01.04.2021 |
| • Ansicht Nordost / Südwest | M 1:100, | 01.04.2021 |

Erschließungsnachweise

- | | |
|--|------------|
| • Angaben zur Erschließung | 05.09.2019 |
| • Stellflächennachweis | 05.09.2019 |
| • Erschließungsnachweis zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung | 21.08.2017 |
| • Erschließungsnachweis Strom | 17.08.2017 |

Bautechnische Nachweise

- | | |
|--|------------|
| • 1. Fortschreibung Brandschutzkonzept Projekt-Nr.: 19-G-0104-01 | 29.03.2021 |
| • Löschwassernachweis | 22.08.2017 |

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • Nachweis nach Gebäudeenergiegesetz | 31.03.2021 |
| • Geräuschimmissionsprognose | 07.07.2021 |

Planungsrechtliche Beurteilung

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Leipzig, wirksam seit dem 16.05.2015, in einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Leipziger Auwald" sowie im gleichnamigen Vogelschutzgebiet (SPA). Es liegt darüber hinaus in einem Überschwemmungsgebiet (nach § 100 SächsWG) HQ 500 Weiße Elster. Nördlich an das Vorhaben grenzt ein behördlich bekanntes, besonders geschütztes Biotop (nach § 26 SächsNatSchG) an.

Das Vorhaben ist nicht unter den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführt, es ist daher als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen. Gemäß § 35 (2) i.V.m. § 35 (3) BauGB kann ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung der öffentlichen Belange, die durch das Stadtplanungsamt zu prüfen sind, führte zu folgendem Ergebnis:

§ 35 (3) Nr. 1 BauGB Darstellung des FNP

Das Vorhaben widerspricht zwar den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP), da im FNP ist der Bereich, in dem sich das Vorhaben befindet, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt ist.

Aus folgendem Grund führt dies aber nicht zu einer Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen allerdings Darstellungen im Flächennutzungsplan als Unterstützung und einleuchtende Fortschreibung bestimmter Tatsächlicher Gegebenheiten geeignet sein, um zum Vorliegen eines beeinträchtigenden öffentlichen Belangs beizutragen (BVerwG, Urte. v. 15.3.1967 – 4 C 205.65 -; Urte. v. 28.2.1975 – 4 C 30.73). Am Standort ist bereits eine sportliche Anlage vorhanden, die mit dem Vorhaben erweitert werden soll. Demzufolge müsste der FNP im betreffenden Bereich dahingehend geändert werden, dass in die Grünfläche die entsprechende Zweckbestimmung ergänzt wird.

§ 35 (3) Nr. 2 BauGB Darstellung des Landschaftsplans

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans. Im Landschaftsplan der Stadt Leipzig ist der Vorhabensbereich als Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt.

§ 35 (3) Nr. 5 BauGB natürliche Eigenart der Landschaft, Erholungswert und Landschaftsbild

Auch wenn die geplante Bausubstanz den Standort optisch und funktional dominieren und somit in die Umgebung (Auwald und bedeutendste innerstädtische Parkanlage) hineinwirken wird, ist eine Auswirkung auf die Eigenart der Landschaft, deren Erholungswert und das Landschaftsbild bei einer zurückhaltenden Gestaltung des Baukörpers nicht zu erwarten.

§ 35 (3) Nr. 7 BauGB Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Die vertiefte intensive Prüfung erfolgte unter besonderer Beachtung des durch das BVerwG aufgestellten Verbotes der Erweiterung des Innenbereichs in den Außenbereich hinein. Im Zuge einer Gesamtbetrachtung der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf besondere Bedarfe der Erweiterung der Sportanlage wurde festgestellt, dass die konkrete Erweiterung in ihren Abmessungen und ihrer besonderen architektonischen Ausformung als gerade noch zulässig erachtet werden kann. Einer weiteren Verdichtung an diesem Standort kann vor diesem Hintergrund nicht zugestimmt werden. Der Weiterentwicklung sind nur mit Planung überwindbare Grenzen gesetzt durch das Biotop und die Waldfläche im Nordosten, die Straße im Südosten und Süden sowie die Bebauung und das Gewässer im Westen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Entscheidung zum aufgedrängten Fachrecht

Die folgenden Entscheidungen werden aufgrund der jeweiligen fachrechtlichen Festlegung i. V. m. § 63 S. 1 Nr. 3 SächsBO durch die Baugenehmigung ersetzt:

1. Das o. g. Bauvorhaben erhält im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Ausnahme von der Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) i. V. m. § 23 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).
2. Das o. g. Bauvorhaben erhält im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde mit Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 Abs. 3 Satz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

V. Gründe

Zu Nr. I. 1.: Erteilung der Baugenehmigung

Sie beantragten am 23.04.2021 (Posteingang: 23.04.2021) die Erteilung einer Baugenehmigung für das folgende Vorhaben auf dem vorbezeichneten Grundstück: Erweiterungsneubau für den Bundes- und Landesstützpunkt Kanu-Rennsport Leipzig - Änderung bereits genehmigter Bauvorlagen.

Das Vorhaben ist nach § 59 Abs. 1 SächsBO genehmigungspflichtig, da in den §§ 60-62, 76 und 77 SächsBO nicht anderes bestimmt ist. Die Stadt Leipzig ist nach § 57 Abs. 1 S. 2 SächsBO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 SächsBO handelt, fand gemäß § 63 SächsBO das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Anwendung. Die Prüfung beschränkte sich auf die in § 63 SächsBO abschließend aufgeführten Belange.

Zu Nr. I. 2.: Nebenbestimmungen

Bauordnungsrecht

Die Auflagen sind erforderlich, um gemäß § 3 SächsBO die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden und gemäß § 72 SächsBO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung sicher zu stellen sowie die sich aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot ergebenden Anforderungen nach Maßgabe des § 22 BImSchG zu erfüllen.

Entsprechend § 2 (3) 3.SächsBO handelt es sich um Gebäude der Gebäudeklasse 3. Gemäß § 66 (1) SächsBO sind die Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Bei nicht nur geringer Schwierigkeit sind die bautechnische Nachweise entsprechend § 66 (3) in Verbindung mit § 88 (3) SächsBO bauaufsichtlich zu prüfen.

Umweltschutzrecht

Die Anforderungen zum Immissionsschutz ergeben sich aus § 11 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung, aus § 22 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) einschließlich den dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 1. September 1970, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002, der Verordnung über Immissionswerte (39. BImSchV) vom 2. August 2010 in der derzeit gültigen Fassung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDI-Richtlinien, DIN-Normen).

Die Ermittlung und Beurteilung der von Sportanlagen ausgehenden Geräuschemissionen hat gemäß des Anhangs zur 18. BImSchV zu erfolgen.

Gemäß § 5 (3) der 18. BImSchV sind bei der Ermittlung der Geräuschemissionen nur die der allgemeinen Sportausübung zuzurechnenden Betriebszeiten für die Bildung des Beurteilungspegels heranzuziehen (Vereinssport).

Der Sportanlage zuzurechnen sind gemäß Nr. 1.1 des Anhangs zur 18. BImSchV alle durch technische Einrichtungen und Geräte, Sporttreibende, Zuschauer, sonstige Nutzer und Parkplätze auf dem Anlagengelände verursachten Geräuschemissionen.

Die Erfordernisse zu den Lichtimmissionen ergeben sich aus den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13. September 2012, herausgegeben vom Länderausschuss für Immissionsschutz.

Zu Nr. I. 3.: Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

Gemäß des § 1 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften des 1. Abschnitts des SächsVwKG. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Festsetzungshöhe der von Ihnen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Auslagen werden in einem gesonderten Kostenbescheid erhoben. In diesem ist ebenfalls eine Begründung zur Erhebung der Kosten zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Abt. West, SG Südwest; Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig (Besucheranschrift: Prager Straße 118-122, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Degner
Verfahrensmanager

Verteiler: ABD
Finanzamt